

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVIII. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 1. April 1975

	Seite
Inhalt: Nr. 55 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975	121
Nr. 56 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975	121
Nr. 57 Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975	122
Nr. 58 Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 18. Dezember 1974 ..	122
Nr. 59 Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 18. Dezember 1974	122
Nr. 60 Bekanntmachung betreffend die Ordnung der Evangelischen Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	123
Nr. 61 Ordnung der Evangelischen Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	123
Nr. 62 Bekanntmachung des Vertrages zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) betreffend Gebühren für Aufführung und Vervielfältigung musikwissenschaftlicher Bearbeitungen vom 31. Oktober/18. November 1974	123
Nr. 63 Vertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) betreffend Gebühren für Aufführung und Vervielfältigung musikwissenschaftlicher Bearbeitungen vom 31. Oktober/18. November 1974	123
Nr. 64 Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1975	124

Nr. 55

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) Vom 20. Januar 1975

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975 bekannt.

Es ist gemäß § 16 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. XVII. Band, Seite 84) im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Nr. 3 vom 14. 2. 1975, Seite 19) verkündet worden.

Oldenburg, den 14. März 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 56

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) Vom 20. Januar 1975

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Prüfungsamt und Prüfungsabteilungen

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Prüfungsamtes

- (1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet ein Prüfungsamt für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchen). Der Beitritt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zu dem Prüfungsamt wird durch Kirchengesetz der Konföderation geregelt; das Kirchengesetz bedarf der Einverständniserklärung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

- (2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe, die theologischen Prüfungen im Namen der Kirchen abzunehmen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit des Prüfungsamtes

- (1) Dem Prüfungsamt gehören ein Vorsitzender und sieben weitere Mitglieder an. Ein Mitglied soll rechtskundig sein.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kirchen vom Rat berufen. Jede Kirche muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Der Rat bestellt den Vorsitzenden und regelt dessen Vertretung.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes beträgt drei Jahre. Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied aus dem Prüfungswesen seiner Kirche aus, so endet damit seine Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes müssen mit Ausnahme des rechtskundigen Mitgliedes prüfungsberechtigt sein.

§ 3

Prüfungsabteilungen

Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen die erforderliche Zahl von Prüfungsabteilungen. Es ernennt die jeweiligen Prüfer auf Vorschlag der Kirchen; die Prüfungsabteilung für die Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe wird gemeinsam mit einer anderen Kirche der Konföderation gebildet.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Prüfungsamtes werden von der Geschäftsstelle der Konföderation geführt.
- (2) Die Geschäfte der Prüfungsabteilungen werden von den Kirchen unmittelbar geführt.

II. Abschnitt

Grundsätze für die Prüfungen

§ 5

Zulassung

Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Kirchen.

§ 6

Erste theologische Prüfung

- (1) Die Erste theologische Prüfung ist Studienabschlußprüfung und Eingangsprüfung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst.
- (2) Zweck der Ersten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirchen erforderliche theologische Bildung besitzt.

- (3) Das Bestehen der Ersten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 7

Zweite theologische Prüfung

- (1) Die Zweite theologische Prüfung ist Abschlußprüfung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und Eingangsprüfung für den Dienst als Pfarrer.
- (2) Zweck der Zweiten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten die Eignung für den Dienst als Pfarrer besitzt.
- (3) Das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer.

§ 8

Nähere Regelung des Prüfungswesens und des Beschwerdeverfahrens

- (1) Nähere Bestimmungen über die Prüfungen und über das Verfahren bei Beschwerden werden durch Ausführungsverordnungen des Rates getroffen; vor ihrem Erlaß ist das Prüfungsamt anzuhören.
- (2) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen dieses Kirchengesetzes und der Ausführungsverordnungen des Rates Richtlinien über die Gestaltung der Prüfungen.
- (3) Beschlüsse des Prüfamtes über Richtlinien gemäß Absatz 2 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Übergangsbestimmungen

Soweit nähere Bestimmungen über die Prüfungen noch nicht durch Ausführungsverordnungen des Rates getroffen und Richtlinien des Prüfungsamtes über die Gestaltung der Prüfungen noch nicht erlassen worden sind, wird auf die Prüfungen das in den Kirchen geltende Recht angewandt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses gemeinsame Kirchengesetz tritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Konföderationsvertrages und der dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.
- (2) Nach Inkrafttreten dieses gemeinsamen Kirchengesetzes sind die bisher geltenden Bestimmungen über die Erste und Zweite theologische Prüfung insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie diesem gemeinsamen Kirchengesetz oder Ausführungsverordnungen des Rates gemäß § 8 Abs. 1 oder Richtlinien des Prüfungsamtes gemäß § 8 Abs. 2 entsprechen oder widersprechen. Die bisher geltenden Bestimmungen treten außer Kraft, wenn eine abschließende Regelung der Prüfungen durch Ausführungsverordnungen des Rates gemäß § 8 Abs. 1 und durch Richtlinien des Prüfungsamtes gemäß § 8 Abs. 2 herbeigeführt worden ist. Die Kirchen geben das Außerkrafttreten bekannt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 1. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Hannover, den 20. Januar 1975

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

D. Lohse
Vorsitzender

Nr. 57

Inkrafttreten

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —)

Vom 20. Januar 1975

Zu dem vorstehend bekanntgegebenen Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz — ThPrG —) vom 20. Januar 1975, verkündet im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Nr. 3 vom 14. 2. 1975, Seite 19) hat der Oberkirchenrat gemäß § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes zu

dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 84) das Einverständnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erklärt.

Es tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Die laufenden Prüfungsverfahren sind davon nicht betroffen.

Oldenburg, den 14. März 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 58

Bekanntmachung

des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes Vom 18. Dezember 1974

Nachstehend wird das Niedersächsische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 18. Dezember 1974 (Niedersächsisches GVBl. Seite 558) veröffentlicht, durch das das Kirchensteuerrahmengesetz des Landes Niedersachsen vom 10. Februar 1972 (GVBl. XVII. Band, Seiten 187 ff.) an die Neuregelung des Familienlastenausgleichs durch das Einkommensteuereinkommensgesetz entsprechend der bundesrechtlichen Regelung für Annexsteuern zur Einkommensteuer angepaßt wird.

Oldenburg, den 17. März 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 59

Gesetz

zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes Vom 18. Dezember 1974

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz vom 10. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden nach Nummer 4 folgende Sätze eingefügt:

„Sind für den Kirchenangehörigen bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) zu berücksichtigen, so ist die Einkommensteuer (Jahreslohnsteuer) — im Falle der Nummer 3 Buchst. b die aufzuteilende Einkommensteuer — um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der für den Veranlagungszeitraum jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 2165 —)“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 2165 —)“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Für den Kirchensteuerabzug und den Abzug der Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß § 7 Abs. 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1974 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1974 zufließt.

Hannover, den 18. Dezember 1974

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Kubel
Der Niedersächsische Minister der Finanzen
Kasimir

Nr. 60

Bekanntmachung betreffend die Ordnung der Evangelischen Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Ordnung der Evangelischen Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, der die 40. Synode in ihrer Sitzung am 29. November 1974 zugestimmt hat.

Oldenburg, den 17. März 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 61

Ordnung

der Evangelischen Akademie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 1

Die Evangelische Akademie ist eine Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit dem Sitz in Rastede-Hankhausen.

§ 2

Die Evangelische Akademie hat die Aufgabe der Verkündigung der Kirche in der Auseinandersetzung mit zeitnahen Problemen zu dienen, den Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche Möglichkeiten zur Beteiligung am Leben, Denken und Handeln der Kirche zu bieten, der Kirche die persönlichen und sozialen Probleme der Menschen bewußt zu machen.

Dies geschieht auf Tagungen, in Seminaren und Arbeitsgesprächen.

§ 3

Die Evangelische Akademie wird geleitet durch

- a) das Kuratorium,
- b) den Verwaltungsausschuß,
- c) den Leiter der Akademie.

§ 4

- (1) Das Kuratorium hat 13 Mitglieder. Der Bischof ist vorsitzendes Mitglied. Von den anderen Mitgliedern werden 4 von der Synode und 4 vom Oberkirchenrat berufen; weitere 4 Mitglieder werden vom Synodalausschuß auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder dauert 6 Jahre. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der berufenen Mitglieder aus, und zwar aus jeder Gruppe je 2 Mitglieder. Das erste Mal werden die Ausscheidenden, soweit erforderlich, durch das Los bestimmt. Wiederberufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt ein Mitglied zum Schatzmeister.

§ 5

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) es berät und bestimmt die Grundsätze für die Arbeit;
 - b) es berät und genehmigt den Tagungsplan;
 - c) es beschließt den Haushaltsplan der Akademie;
 - d) es macht den zuständigen kirchlichen Stellen Vorschläge für die Anstellung von Mitarbeitern; die Berufung und Abberufung des Leiters der Akademie bedarf des Einvernehmens mit dem Kuratorium;
 - e) es beruft die Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
 - f) es erläßt Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen;
 - g) es entscheidet in allen Fällen, in denen keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (3) Der Leiter der Akademie und die Studienleiter nehmen regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 6

- (1) Dem Verwaltungsausschuß gehören 3 Mitglieder an. Der Schatzmeister ist vorsitzendes Mitglied. Ein Mitglied soll Beamter des Oberkirchenrats sein.
- (2) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und überwacht die laufende Verwaltung der Akademie.

§ 7

Der Pfarrer für die Evangelische Akademie leitet die Arbeit der Akademie und führt die laufenden Geschäfte. Die Planung und Durchführung der Tagungen geschieht in Zusammenarbeit mit den Studienleitern.

§ 8

Das bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Kuratorium bleibt solange im Amt, bis das neue Kuratorium gebildet ist.

Nr. 62

Bekanntmachung des Vertrages zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) betreffend Gebühren für Aufführung und Vervielfältigung musikwissenschaftlicher Bearbeitungen Vom 31. Oktober/18. November 1974

Nachstehend wird der zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) geschlossene Vertrag betreffend Gebühren für Aufführung und Vervielfältigung musikwissenschaftlicher Bearbeitungen vom 31. Oktober/18. November 1974 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 1/1975, Seite 2) bekanntgemacht.

Oldenburg, den 1. März 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 63

Vertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissen- schaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) betreffend Ge- bühren für Aufführung und Vervielfältigung musikwissenschaft- licher Bearbeitungen Vom 31. Oktober/19. November 1974

Zwischen der

Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), vertreten durch ihren Vorstand, den Vorsitzenden D. Dr. h. c. Karl Vötterle und den Generalsekretär Wolfgang Matthei, beide Kassel, einerseits

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Vorsitzenden des Rates, Landesbischof D. Claß, Stuttgart, und den Leiter der Kirchenkanzlei, Präsident Hammer, 3 Hannover-Hhn., Herrenhäuser Str. 2 A, andererseits

wird folgendes festgestellt und vereinbart:

I.

Die IMHV überträgt und die EKD übernimmt gegen angemessenes Honorar die Rechte

- a) der öffentlichen Aufführung,
- b) der mechanischen Vervielfältigung an den zum Repertoire der IMHV gehörenden Werken, auch wenn es sich um zusammengesetzte Werke handelt, die aus Musik- und Wortwerken bestehen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die Leistungen der Mitglieder der IMHV auch insoweit einer angemessenen Honorierung wert sind, als deren Werke in den Gottesdiensten der EKD zur Darbietung gelangen.

II.

Der persönliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten, insbesondere die Kirchengemeinden, ferner die Ton- und Bildstellen der Evangelischen Kirche.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.

Der sachliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich, soweit es sich um die Aufführungsrechte nach I a) handelt, auf Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen, die die vorgenannten Kirchen und Kirchengemeinden als alleinige Veranstalter im eigenen Rahmen und für eigene Rechnung durchführen; soweit es sich um die mechanischen Vervielfältigungsrechte handelt, erstreckt sich diese Vereinbarung auf die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung dieser Träger im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die eingeräumten Rechte und Befugnisse nicht auf Dritte übertragen werden dürfen, daß in keinem Falle das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt werden darf, sowie daß irgendwelche Rechte Dritter, die im Rahmen der hier behandelten Bereiche von der EKD in Anspruch genommen werden, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

III.

Als eine zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung angemessene Honorierung für die in Abschnitt I eingeräumten Rechte betrachten die Partner dieses Vertrages eine jährliche Pauschale von 3000,— DM (i. W. dreitausend) ab 1974.

Als Abfindung für die Jahre 1972 und 1973 wird ein Betrag von je 2000,— DM (i. W. zweitausend) vereinbart. Die Bezahlung dieser Beträge erfolgt mit dem Jahresbetrag 1974 und 1975, so daß für diese beiden Jahre je 5000,— DM zu zahlen sind. Ab 1976 sind dann, wie vereinbart, 3000,— DM zu zahlen.

Die EKD erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der IMHV diejenigen Angaben zu machen, die es dieser ermöglichen, die vereinnahmten Beträge an ihre berechtigten Mitglieder auszuschütten, soweit die IMHV nicht von sich aus über entsprechende Unterlagen verfügt.

IV.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Abschluß eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Für den Fall einer solchen Kündigung werden sich die Partner rechtzeitig bereitfinden, im Verhandlungswege zu einer neuen Vereinbarung zu kommen.

Kassel, den 18. November 1974

Der Vorsitzende:

D. Dr. h. c. Karl Vötterle

Der Generalsekretär:

Kassel, den 18. November 1974

Wolfgang Matthei

Für die

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates:

Stuttgart, den 31. Oktober 1974

Clab

Der Leiter der Kirchenkanzlei:

Hannover, den 29. Oktober 1974

Hammer

Nr. 64

Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1975

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betreffend die Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 1975 an:

A.

Neujahr	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD
2. Sonntag nach dem Christfest	5. Januar	siehe B (1)
Epiphanias	6. Januar	siehe B (1)
Letzter Sonntag nach Epiphanias	19. Januar	Geistig u. körperlich behinderte Kinder

Septuagesimä	26. Januar	Diakonisches Werk: Kinderhaus
Estomihi	9. Februar	Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus
Reminiscere	23. Februar	Beschützende Werkstätten
Laetare	9. März	Pflegevorschule d. Elisabethstiftes in Oldenburg
Karfreitag	28. März	Diakonisches Werk: Patenschaft
Ostern	30. März	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Misericordias Domini	13. April	Diakonisches Werk: Kinderbetreuung
Jubilare	20. April	Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rogate	4. Mai	siehe B (2)
Himmelfahrt	8. Mai	Müttergenesung
Pfingsten	18. Mai	Weltmission
Pfingstmontag	19. Mai	Norddeutsche Mission
4. Sonntag nach Trinitatis (Johannis)	22. Juni	Ökumene, Auslandsarbeit
5. Sonntag nach Trinitatis (Peter und Paul)	29. Juni	Diakonisches Werk: Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmision
10. Sonntag nach Trinitatis	3. August	Missionarisch-diakonischer Dienst im Heiligen Land
14. Sonntag nach Trinitatis	31. August	Diakonisches Werk: Straffälligen-, Straftatlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten
17. Sonntag nach Trinitatis	21. September	Diakonische Arbeit von Innerer Mission u. Evangelischem Hilfswerk im Osten
19. Sonntag nach Trinitatis	5. Oktober	Diakonisches Werk: Erntedank
22. Sonntag nach Trinitatis	26. Oktober	Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund
Reformationsfest	31. Oktober	Gustav-Adolf-Werk
Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	16. November	siehe B (3)
Buß- u. Betttag	19. November	Bethel
Christnacht	24. Dezember	siehe B (4)
Christfest	25. Dezember	Diakonisches Werk und Einheimische Diaspora
Altjahrsabend	31. Dezember	Heimatlose

B.

Außer den unter A. aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:

1. 2. Sonntag nach dem Christfest oder Epiphanias	5. u. 6. Januar	Norddeutsche Mission
2. Rogate	4. Mai	Gustav-Adolf-Werk
3. Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	16. November	Kriegsgräberfürsorge
4. Christfest und an beliebigen anderen Tagen	24. Dezember	Brot für die Welt

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Höppen
Oberkirchenrat